

Gemeinsam erfolgreich

INFOkompakt

Informationen für Unternehmensinhaber, Geschäftsführer, Controller und Investoren in Litauen
Ausgabe: April 2016 · www.roedl.de / www.roedl.com/lt

- > Wichtige Information für Hersteller alkoholischer Getränke:
Sind Sie auf die neuen Kennzeichnungsregelungen vorbereitet?

Von Eglė Pinaitė, Rödl & Partner Vilnius
Von Indrė Sarapinaitė, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Ab 1. November 2016 müssen alkoholische Getränke, die auf dem litauischen Markt in Verkehr gebracht werden, mit einem Warnhinweis auf die Gefahren für Schwangere gekennzeichnet werden.
- > Die Regelungen gelten ausschließlich für alkoholische Getränke, welche nach dem 1. November 2016 auf den litauischen Markt in Verkehr gebracht werden.
- > Für die Kennzeichnung gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung: Alkoholische Getränke mit Warnhinweisen anderer Form oder Größe, welche über die möglichen Folgen des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft aufklären, können ohne Einschränkungen auf dem litauischen Markt in Verkehr gebracht werden.
- > Behältnisse zu verkaufender alkoholischer Getränke, welche auf dem Etikett keinen Warnhinweis auf die Gefahren für Schwangere enthalten, sollten auf jeder Verkaufseinheit mit einem zusätzlichen Etikett, welches die wesentlichen Informationen enthält, gekennzeichnet werden.

Der Arbeitsplan des litauischen öffentlichen Gesundheitsprogramms 2014-2025 legt fest, dass in der kommenden Laufzeit aktiv versucht werden soll, den Alkoholkonsum sowie den Zugang zu Alkohol zu einzudämmen sowie über die negativen Auswirkungen von Alkoholkonsum aufzuklären, insbesondere die negativen Folgen für Schwangere. Anhand der Daten der gesetzlichen Kran-

kenkasse in Litauen lässt sich feststellen, dass die Zahl der Neugeborenen mit fetalem Alkoholsyndrom jedes Jahr zunimmt. Aus diesem Grund wird in erster Linie versucht, sicherzustellen, dass alkoholische Getränke mit Warnhinweisen auf deren schädigende Wirkung auf die menschliche Gesundheit versehen werden und Verbrauchern möglichst detaillierte Informationen bereitgestellt werden.

Dies bedeutet, dass alkoholische Getränke ab dem 1. November 2016 mit einer Warngrafik versehen werden müssen, welche auf die schädigende Wirkung von Alkohol auf Schwangere hinweist – diese Änderungen wurden in Art. 9 des Gesetzes über die Alkoholkontrolle in der Republik Litauen geregelt, welches Teil der Umsetzung des vom *Seimas* (litauisches Parlament) ratifizierten Arbeitsplans des litauischen Programms für öffentliche Gesundheit 2014-2025 darstellt und vom europäischen Aktionsplan 2012-2020 der WHO gefordert wurde.

Die neue Kennzeichnung soll schwangere Frauen warnen, dass auch in kleinen Mengen konsumierter Alkohol negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Ungeborene haben kann.

Sind Lebensmittelunternehmer in der Lage, rechtzeitig Vorbereitungen für die neuen Änderungen zu treffen?

Die Änderungen des Art. 9 des Gesetzes über die Alkoholkontrolle in der Republik Litauen stammen aus dem November 2015. Die Novelle beinhaltet, dass vor dem 31. Dezember 2015 eine Institution, die von der Regierung der Republik Litauen ermächtigt wurde, begleitende Rechtsakte des Gesetzes über die Alkoholkontrolle hätte erlassen müssen, damit das Gesetz selbst in Kraft tritt. Diese begleitenden Rechtsakte sähen im Detail vor, welche Form der grafische Warnhinweis dargestellt werden soll und wie genau der grafische Warnhinweis haben solle. Abweichend von den Vorgaben des Gesetzes hat die von der Regierung beauftragte Behörde bisher jedoch lediglich Entwürfe der Rechtsakte vorgelegt, welche aktuell diskutiert werden.



Beispiel des Warnhinweises

Der Entwurf zu den Regelungen für die Kennzeichnung alkoholischer Getränke durch grafische Hinweise auf alkoholbedingte Schäden für Schwangere sieht vor, dass alle auf dem litauischen Markt in Verkehr gebrachten alkoholischen Getränke mit einem kreisrunden Hinweisschild, welches eine durchgestrichene schwangere Frau zeigt, die ein Glas in der Hand hält, gekennzeichnet werden sollen. Der Warnhinweis muss auf dem Etikett des alkoholischen Getränks angebracht werden, auf dem die anderen verpflichtenden Informationen zum Getränk angebracht sind und in einer Art und Weise, dass der Hinweis leicht erkannt werden kann. Der Durchmesser des Hinweises sollte nicht kleiner sein als 5 mm für Behältnisse mit 500 ml oder weniger Volumen sowie 10 mm für Behältnisse mit mehr als 500 ml Inhalt.

Warnhinweisvorschriften für alkoholische Getränke verantwortlich ist, gibt es keine speziellen Anforderungen an die Farbe des Hinweisschildes und auch keine Pläne, derartige Anforderungen, in den Entwurf des Rechtsaktes aufzunehmen. Wichtig ist daher, dass der Hinweis auf einem kontrastierenden Hintergrund und in der richtigen Größe angebracht wird sowie für Verbraucher klar erkennbar ist. Darüber hinaus gibt es keine speziellen Pflichtvorgaben für den Hinweis, alle Arten der Darstellung auf der Verpackung sind denkbar (z.B. über dem eigentlichen Etikett).

Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung alkoholischer Getränke und Regeln bzgl. des Hinweises auf alkoholbedingte Schäden für Schwangere, wie sie aus dem aktuellen Wortlaut des Entwurfs hervorgehen, nicht mehr abgeändert werden und Lebensmittelunternehmer, welche alkoholische Getränke auf dem litauischen Markt in Verkehr bringen, verpflichtet sein werden, die Kennzeichnung mit Inkrafttreten am 1. November 2016 anzuwenden. Inoffiziellen Quellen zufolge soll der Entwurf noch im Mai 2016 verabschiedet werden.

Bei Verletzung der Kennzeichnungspflichten von Lebensmitteln ist Art. 163 des Ordnungswidrigkeitengesetzes anwendbar, wonach Selbständigen eine Verwarnung oder ein Bußgeld i.H.v. 14 bis 43 Euro, Mitarbeiter des Unternehmens eine Geldbuße i.H.v. 57-144 Euro sowie Beamten Geldbußen i.H.v. 202 bis 289 Euro drohen. Strafen für wiederholte Verstöße sind doppelt so hoch.

Wichtige Informationen für Verkäufer alkoholischer Getränke

- > Die neuen Hinweisanforderungen für alkoholische Getränke gelten ab dem 1. November 2016, jedoch wurde bisher keine Übergangsfrist vorgesehen, während welcher ein Verkauf von Waren ohne entsprechende Kennzeichnung auch nach dem 1. November 2016 noch erlaubt wäre. Daher ist es für Lebensmittelunternehmer, welche bereits Etiketten ohne entsprechenden Warnhinweis hergestellt haben, aktuell schwierig, die weiteren notwendigen Schritte zu planen.
- > Nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, dürfen alkoholische Getränke, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, einem Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei rechtmäßig hergestellt und eingeführt wurden und mit einem Hinweis jeder anderen Form oder Größe, welcher ebenso über die möglichen Folgen des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft aufklärt, gekennzeichnet sind, ohne Anwendung der Anforderungen des oben genannten Entwurfs auf dem litauischen Markt in Verkehr gebracht werden.
- > Sofern ein Lebensmittelunternehmer alkoholische Getränke, welche durch den Hersteller gekennzeichnet wurden, auf dem litauischen Markt in Verkehr bringt, diese Kennzeichnung jedoch nicht die erforderlichen Pflichtinformationen beinhaltet, inkl. des Warnhinweises, ist es notwendig, ein zusätzliches Etikett mit einer schwarz-weißen Kennzeichnung, inklusive dem Zeichen bzgl. der Folgen für Schwangere, mit den notwendigen Informationen in litauischer Sprache auf jeder Verkaufseinheit des alkoholischen Produktes anzubringen, anstatt dies auf das Herstelleretikett des Produktes zu drucken.

Erfahrung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Die Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit Warnhinweisen ist in der Europäischen Union kein Novum. In Ländern wie Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Belgien und weiteren Ländern gibt es diese Praxis bereits. Als im Jahr 2009 die Diskussion um die Kennzeichnung alkoholischer Getränke aufflammte, führte eine Umfrage der EU zu dem Ergebnis, dass 82% aller EU-Bürger eine positive Einstellung ggü. derartigen Warnhinweisen, welche Schwangere sowie Autofahrer vor dem Konsum und den sich daraus ergebenden Folgen für deren Gesundheit sowie die Gesellschaft warnen, haben.

Die Erfahrung der EU-Mitgliedsstaaten bzgl. der Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit Warnhinweisen ist größtenteils positiv. So trat in Frankreich im Jahr 2007 ein Gesetz in Kraft, welches zu einer Haftung bei Fehlen eines Warnhinweises bzgl. der negativen Folgen von Alkohol auf Schwangere führte, was nicht nur zu einem größeren

Verständnis für die Gefahren für den Fötus führte, sondern ebenfalls zu einem größeren Alkoholverzicht von Schwangeren (*Guillemont&Leon 2008*).

Im Jahr 2007 schloss die britische Regierung eine unverbindliche Vereinbarung mit Alkoholherstellern bzgl. der Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit entsprechenden Angaben ab, einschließlich eines Warnhinweises auf alkoholbedingte Schädigung Schwangerer o.ä. Verschiedene Erhebungen, welche 2 Jahre nach Einführung durchgeführt wurden, zeigten eine hohe Anerkennung derartiger Warnhinweise durch die Verbraucher und führten zu einer intensiven öffentlichen Debatte bzgl. der durch Alkoholkonsum hervorgerufenen Schäden auf die menschliche Gesundheit (*Eurocare, August 2009*).

Kontakt für weitere Informationen:



Eglė Pinaite
Senior Lawyer
Tel: + 370 5 212 3590
E-Mail: egle.pinaite@roedl.pro

Kontakt für weitere Informationen:



Indrė Sarapinaite
Senior Consultant
Tel: + 370 5 212 3590
E-Mail: indre.sarapinaite@roedl.pro

Gemeinsam erfolgreich

„Viele Faktoren machen Litauen gerade heute zu einem attraktiven Markt. Die Bedingungen vor Ort aus eigener Erfahrung kennend, beraten Sie unsere Spezialisten bei Ihrem geplanten Markteintritt oder dem Ausbau Ihrer Präsenz.“

Rödl & Partner

„Nur das perfekte Zusammenspiel unseres ganzen Teams – bestehend aus Basis, einzelnen Castell-Ebenen und natürlich den Kleinsten, die sich bis an die Spitze wagen – macht einen gemeinsamen Erfolg erst möglich.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt Litauen, Ausgabe April 2016

Herausgeber: **Rödl & Partner Vilnius**
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius
Tel.: +370 (52) 12 35 90
Fax: +370 (52) 79 15 14
vilnius@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Eglė Pinaite – egle.pinaite@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.